

Hinweis auf Bundestagsdrucksache zum Ergebnis kleine Anfrage zum TTDSG.

Ergänzend zur Diskussion im gestrigen Stammtisch zum TTDSG liegt nunmehr die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der AfD-Fraktion zu diesem Themenkomplex vor. Darin heißt es u.a.:

- *Die Bundesregierung setzt sich im Rat dafür ein, dass die Verhandlungen zur E-Privacy-Verordnung erfolgreich zum Abschluss gelangen.*
- *Deutschland hat am 6. Juli 2020 einen ersten Präsidentschaftstext vorgelegt und dabei deutlich gemacht, dass die Ratspräsidentschaft als Ziel einen wirksamen und im Einklang mit der EU-Grundrechte-Charta stehenden Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation verfolgt, zugleich aber auch auf die Bedeutung innovativer und wettbewerbsfähiger Geschäftsmodelle in der digitalen Welt – auch mit Blick auf KMU und Start-Ups – hingewiesen, die auch für einen starken EU-Binnenmarkt von großer Bedeutung sind.*
- *Ein Kompromissvorschlag der deutschen Ratspräsidentschaft mit dem Ziel, auf dieser Grundlage eine Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates als Mandat für weitere Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu erreichen, wird derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten.*
- *Hinsichtlich der nationalen Regelungen im Telekommunikationsbereich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Juli 2020 einen Referentenentwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze vorgelegt. Dieser Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und ist noch nicht veröffentlicht.*
- *Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Direktmarketing per E-Mail, das sich an natürliche Personen richtet, nur bei vorheriger Einwilligung der oder des Betroffenen erlaubt sein und eine Ausnahme davon nur im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung gelten soll. Das ist auch der aktuelle Verhandlungsstand zu Artikel 16 Absatz 1 und 2 des Verordnungsvorschlages.*
- *Die E-Privacy-Verordnung verbietet ebenso wie die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der aktuell noch geltenden E-Privacy-Richtlinie die Verarbeitung von Kommunikationsdaten oder den Zugriff auf Informationen auf den Endeinrichtungen der Endnutzerin bzw. des Endnutzers für Zwecke des Webtrackings oder zur Erstellung von Nutzerdatenprofilen, wenn die Endnutzerin bzw. der Endnutzer nicht eingewilligt hat.*

Die Bundestagsdrucksache ist zu finden unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/222/1922244.pdf>